

ABHANDLUNGEN
DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN GÖTTINGEN

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE
DRITTE FOLGE
Nr. 122



GÖTTINGEN · VANDENHOECK & RUPRECHT · 1981

Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit

Teil I

Historische und rechtshistorische Beiträge
und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde

Bericht über die Kolloquien der Kommission
für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas
in den Jahren 1977 bis 1980

herausgegeben von

Herbert Jankuhn, Walter Janssen,
Ruth Schmidt-Wiegand, Heinrich Tiefenbach



GÖTTINGEN · VANDENHOECK & RUPRECHT · 1981

Inhalt

Vorwort	5
ERHARD SCHLESIER	
Ethnologische Aspekte zu den Begriffen ‚Handwerk‘ und ‚Handwerker‘.	9
DIETER TIMPE	
Das keltische Handwerk im Lichte der antiken Literatur	36
HARALD VON PETRIKOVITS	
Die Spezialisierung des römischen Handwerks	63
GÜNTER NEUMANN	
Zur Bildung der lateinischen Handwerkerbezeichnungen	133
OKKO BEHREND	
Die Rechtsformen des römischen Handwerks	141
DIETER CLAUDE	
Die Handwerker der Merowingerzeit nach den erzählenden und urkundlichen Quellen	204
HERMANN NEHLS	
Die rechtliche und soziale Stellung der Handwerker in den germanischen Leges	267
OTTO GERHARD OEXLE	
Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit	284
RUTH SCHMIDT-WIEGAND	
Gilde und Zunft. Die Bezeichnungen für Handwerksgenossenschaften im Mittelalter	355
KLAUS R. GRINDA	
Altenglisch (ge)gilda, (ge)gildscipe, (ge)gild(e): Zu den Bezeichnungen für ‚Gilde‘ und ‚Gildemitglied‘ in vornormannischen Quellen	370
KLAUS DÜWEL	
Philologisches zu „Gilde“	399

HERMANN NEHLSSEN

Die rechtliche und soziale Stellung der Handwerker in den germanischen Leges* – Westgoten, Burgunder, Franken, Langobarden –

Für die Zeit des ausgehenden 5. und des 6. Jahrhunderts stellen die germanischen Leges die mit Abstand wichtigsten schriftlichen Quellen zur Geschichte des Handwerks in den Germanenreichen dar. Im 7. Jahrhundert gewinnt das hagiographische Material an Bedeutung, ohne allerdings den Leges den ersten Rang abzugewinnen. Im 8. Jahrhundert treten in zunehmendem Maße die urkundlichen Zeugnisse hinzu.

Die Leges-Stellen werden in der Literatur zur Handwerksgeschichte zwar häufig herangezogen, aber selten gründlich interpretiert. Man hat den Eindruck, daß sie in ein von vornherein festes Schema gepreßt werden. Die Vertreter der Lehre vom freien Handwerk, das seine Wurzeln bereits in germanischer Zeit haben soll, können mit wesentlichen Teilen der Leges wenig anfangen. Man beschränkt sich auf den Hinweis, daß die Leges wohl kaum die Wirklichkeit widerspiegeln. Vor allem das hehre Schmiedehandwerk bleibt so den germanischen Helden und ihren Nachfahren vorbehalten.

Aber auch die Vertreter der sogenannten hofrechtlichen Theorie, die im 19. Jahrhundert das Feld beherrschten, kamen vielfach mit den Zeugnissen der Leges nicht zurecht. Städtische Handwerkssklaven in früherer Zeit paßten nicht in die ländliche Idylle. Das heute führende Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte von Aubin und Zorn begnügt sich mit der Feststellung:

Ob jene ländlichen Handwerker Freie oder Hörige waren, können wir von ihren Erzeugnissen nicht ablesen. Die Frage ist aber minder wichtig. In der Auseinandersetzung mit der hofrechtlichen Theorie hat G. v. Below schon vor 60 Jahren immer wieder darauf hingewiesen, daß der Grund- oder Leihhörige des Mittelalters über einen Teil seiner Arbeitskraft frei verfügte, damit also auf den Markt gehen konnte, sobald es einen gab.

Abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, warum zumindest unter sozialgeschichtlichem Gesichtspunkt die Frage der ständischen Herkunft minder wichtig sein soll, bleiben hier viele Fragen offen. Auch die alte Frontstellung „hofrechtliches – freies Handwerk“ scheint immer noch nicht überwunden.

Wenden wir uns zunächst den Leges Visigothorum zu.

Bekanntlich ist unter den germanischen Stämmen von den Westgoten das mit Abstand umfangreichste Gesetzesmaterial überliefert:

* Dieser Beitrag entspricht dem Text des am 14.11.1977 gehaltenen Vortrages, da es dem Autor nicht möglich war, den Vortragstext auszuarbeiten und mit Anmerkungen zu versehen.

Der nur als zerrüttetes Palimpsest-Fragment erhaltene sogenannte Codex Euricianus aus der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts, ferner das 12 Bücher umfassende, im Jahre 654 publizierte Gesetzbuch König Reccesvinths, das nach dem Codex Justinians und der Lex Romana Visigothorum umfangreichste Gesetzeswerk im frühen mittelalterlichen Europa. Aus letzterem läßt sich ein ca. 80 Jahre älteres Gesetzbuch König Leovigilds (568–586) – in der Literatur als „Antiqua“ bezeichnet – rekonstruieren.

Im 7. Buch des Liber iudiciorum, das vom Diebstahl und von Fälschungsdelikten handelt, finden wir im 6. Titel unter der Rubrik *De falsariis metallorum* zwei Vorschriften, die uns hier besonders interessieren:

L. Vis. 7, 6,3 (Antiqua)

De his, qui acceptum aurum alterius metalli permixtione corruperint. Qui aurum ad facienda ornamenta susceperit et adulteraverit, sive heris vel cuiuscumque vilioris metalli permixtione corruperit, pro fure teneatur.

L. Vis. 7, 6,4 (Antiqua)

Si quorumcumque metallorum fabri de rebus creditis repperiantur aliquid subtraxisse. Aurifices aut argentarii vel quicumque artifices, si de rebus sivi commissis aut traditis aliquid subtraxerint, pro fure teneantur.

Die Vorschrift L. Vis. 7, 6,3, die, wie die *inscriptio* „Antiqua“ erkennen läßt, im 6. oder vielleicht sogar noch im 5. Jahrhundert entstanden ist, spricht von Leuten, die Schmucksachen herstellen und bei dieser Gelegenheit das ihnen anvertraute Gold durch Beimischung unedleren Metalls verschlechtern. Sie sollen wie Diebe behandelt werden und nicht wie Fälscher.

Die zweite Vorschrift, nämlich L. Vis. 7, 6,4, gehörte ursprünglich nicht in diesen Titel. Sie war wahrscheinlich bereits Bestandteil des sogenannten Codex Euricianus und wurde bei Neuredaktion der Leges Visigothorum im Zuge assoziativer Gesetzestechnik aus dem Diebstahls-Titel, wo sie ursprünglich ihren Standort hatte, herausgenommen und bei den Fälschungsdelikten angesiedelt. Gemeinsam mit L. Vis. 7, 6,3 ist dieser Bestimmung, daß es sich – zumindest partiell – um dieselbe Tätergruppe handelt.

Im Gegensatz zur farblosen Umschreibung von L. Vis. 7, 6,3 – *qui aurum ad facienda ornamenta susceperit* – unterscheidet L. Vis. 7, 6,4 im laufenden Text der Vorschrift zwischen *aurifices*, *argentarii* und sonstigen *artifices*. Ob unter den *artifices* weitere Schmiede verstanden wurden und diese Quelle damit als Zeugnis für ein (bereits gegen Ende des 5. Jahrhunderts) stark differenziertes westgotisches Schmiedehandwerk gelten kann, ist keineswegs so sicher, wie von der Literatur angenommen. Die Rubrik mit der Wendung *metallorum fabri*, die diese Deutung in den Bereich des Zulässigen gerückt hätte, stellt erst einen jüngeren Nachtrag dar. Sehr wahrscheinlich wollte der Gesetzgeber im ausgehenden 5. Jahrhundert mit den *artifices* alle sonstigen Handwerker, also etwa auch Schneider, Sattler und andere, die fremdes Material bearbeiteten, erfassen.

Aus der Tatsache, daß die *aurifices* und die *argentarii* an erster Stelle erwähnt werden, ist, zumindest bei diesem Gesetz, nicht mit Sicherheit zu schließen, daß sie die übrigen Handwerker an Bedeutung überragten. Sehr gut

denkbar ist, daß sie ihre „Spitzenstellung“ einem kriminologischen Phänomen verdanken, dem Umstand nämlich, daß bei ihnen die Unterschlagung des anvertrauten Werkmaterials besonders lohnend war und sie soweit eher in Versuchung geführt wurden, als die Schneider und Schuster. Ich darf an das alte Motiv vom treulosen Schmied erinnern. Das Licht des hl. Eligius, des Schutzpatrons der Metallarbeiter und Lieblings der Archäologen, erstrahlt nicht zuletzt deshalb in so hellem Glanz, weil man ihm im Gegensatz zu seinen Berufsgenossen nachrühmen konnte:

absque ulla fraude ... patravit opere non ceterorum fraudolentiam sectans, non mordacis limae (der Feile) fragmine culpans, non foci edacem flammam incusans, sed ... feliciter compensationem.

Unsere Textstellen lassen allerdings den Schluß zu, daß im Westgotenreich die Zahl der Handwerker, die Aufträge unter Verwendung fremden Materials erledigten, ganz erheblich gewesen sein muß, denn die frühen westgotischen Gesetze haben sich nur mit den dringenden Rechtsfragen beschäftigt und bieten ein Musterbeispiel gesetzgeberischer Prägnanz.

Für die Frage nach der ständischen Herkunft der *aurifices*, *argentarii* und sonstigen *artifices* sind beide Vorschriften unergiebig. Es kommen sowohl freie wie unfreie Täter in Betracht. Die in der Literatur immer wieder begegnende Behauptung, es müsse sich um freie Schmiede handeln, da sie in den genannten Vorschriften „selber haftbar“ gemacht würden, beruht auf einer gravierenden Fehlinterpretation dieser Textstellen. Bei der Wendung *pro fure teneatur* handelt es sich um eine – schon einen beachtlichen Stand der Gesetzestechnik verratende – Rechtsfolgeverweisung. Gesagt wird nur, daß die Handwerker, die fremdes Gold verfälschen oder, ganz allgemein, fremdes Material – also auch Leder, Stoff etc. – unterschlagen, als Diebe behandelt werden: Das bedeutete zur Zeit Eurichs, daß unabhängig vom Stand des Täters, die gestohlene Sache, wenn nicht mehr vorhanden, mit dem doppelten Wert zu vergelten war (L. Vis. 7,2,13). War ein Sklave der Täter, hatte sein Herr die Wahl, das Duplum zu entrichten oder aber den Sklaven an den Geschädigten abzutreten.

Während diese beiden Textstellen die Frage nach der ständischen Herkunft nur mit einem „non liquet“ beantworten, sprechen alle übrigen Handwerker-Belege aus den Leges Visigothorum eindeutig nur von unfreien Handwerkern.

Wer mit den Leges der Germanenreiche vertraut ist, wendet sich, wenn er nach Aussagen über Handwerker forscht, zunächst einmal den für die germanischen Rechtsaufzeichnungen typischen Katalogen der Totschlagsbußen zu. Zwar nicht bei dem freien Mann, wohl aber bei den unfreien Opfern wird hier für die Höhe der Buße auf die Verwendungsart des Sklaven abgestellt. Im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen germanischen Stämme kennen die noch erhaltenen westgotischen Gesetze einen derartigen Katalog aber nicht. Seit König Chindasvinth, der in seinen Reformen zu Gunsten der Sklaven in seiner Zeit in Europa einzig dasteht, werden die Sklaven in den Gesetzen zumindest partiell nicht mehr als Sachen, sondern als Menschen behandelt, und auch die Tötung eines Sklaven wird als *homicidium*, also als Tötung eines Menschen,

geahndet und zwar wie bei freien Opfern mit Kriminalstrafe. Für einen Katalog der Sklavenberufe ist hier also kein Raum mehr.

In einem dieser neuen Regelung noch nicht angepaßten Sonderfall der Sklaventötung bzw. Verletzung oder Gefährdung findet sich jedoch ein interessanter Hinweis: In diesem in der Literatur durchweg übersehenen Gesetz, das in seiner *inscriptio* zwar den Namen Chindasvinths trägt, in seinem Kern aber – wie eine eingehende Palingenese ergeben hat – auf Eurich bzw. Alarich II. zurückgeht, heißt es:

L. Vis. 6, 1, 5 (Chindasvinth)

Si servus in aliquo crimine accusator, antea non torqueatur, quam ille, qui accusat, ac se condicione constringat, ut, si innocens tormenta pertulerit, pro eo, quod innocentem in tormentis tradidit, alium eiusdem meriti servum domino reformare cogatur. Si vero innocens in tormentis mortuus vel debilitatus fuerit, duos equalis meriti servos cum eodem domino reddere non moretur, et ille, qui debilitatus est, ingenuus in patrocinio domini sui permaneat; nam et iudex, qui temperamentum in tormento non tenuit et ita discretionem legis excessit, ut his, qui questionatus est, mortem violentam incurreret, eiusdem meriti servum domino mox reformet. Verum ut de servorum meritis omnis ambiguitas cesset contentionis, non pro artificii qualitate excusatio videatur haberi, sed pro servis questionandis contropatio adibeatur etatis et hutilitatis; aut si artifex fuerit, qui debilitatus est, et huius artificii servum non habuerit qui insontem debilitabit, alterius artificii servum iuxta predictum ordinem domino cogatur exsolvere; ita ut, si artificem non habuerit, et alium servum ille, cuius servus questionis addicitur, pro eo accipere noluerit, tantum pretium eiusdem servi artificis, qui questionis subditur, eius domino persolvatur, quantum ipse artifex a iudice vel bonis hominibus rationabiliter valere fuerit estimatus.

Für den gefolterten Sklaven soll zwar Ersatz und Buße geleistet werden, aber gerade nicht *pro qualitate artificii*, also nicht abstrakt an den Sklavenberufen orientiert. Statt dessen ist der Wert des Sklaven im konkreten Einzelfall zu ermitteln, wobei allein das Alter und die persönliche Geschicklichkeit maßgebend sein sollen. Das Gesetz wendet sich damit gegen eine wertmäßige Gruppierung nach Handwerksarten. Das bedeutet, daß ein junger, kräftiger Stellmacher u. U. wesentlich höher zu vergelten war als ein hochqualifizierter, aber schon in hohem Alter stehender Goldschmied. Die Tatsache, daß das Gesetz die Naturalrestitution als den Normalfall ansieht, läßt – mit den gebotenen Vorbehalten freilich – die Vermutung zu, daß der Besitz diverser unfreier *artifices* für einen westgotischen *dominus* durchaus keine Besonderheit war. Daß sich unter den unfreien *artifices* der westgotischen Herren auch solche befanden, die auf Geheiß ihres Herrn das Schmiedehandwerk erlernt hatten, und durch Fremdaufträge das Vermögen ihres Herrn vermehrten, darf – ohne die Grenze zur unzulässigen Spekulation zu überschreiten – vermutet werden.

Mit Sicherheit wissen wir, daß am Königshof Sklaven als *argentarii* ihr Handwerk ausübten. In einem Gesetz Chindasvinths lesen wir:

L. Vis. 2, 4, 4 (Chindasvinth)

Servo penitus non credatur, si super aliquem crimen obiecerit, aut si etiam dominum suum in crimine impetierit, nisi in tormentis positus exponat quod dixerit; excepto servi nostri – nisi qui ad hoc regalibus servitiis manciantur –, ut non inmerito palatinis officiis liberaliter honorentur,

id est stabulariorum, gillonariorum¹, argentariorum coquorumque prepositi, vel si qui preter his superiori ordine vel gradu procedunt; ...

Der König spricht also bestimmten hochgestellten Sklaven im Palastdienst die Zeugnisfähigkeit zu. Obwohl er nur fünf organisierte Beschäftigungsbereiche besonders erwähnt, werden hierunter auch die Vorsteher der *argentarii* genannt. Diese besondere Hervorhebung bedeutet, daß schon die Zahl der unfreien Vorsteher der *argentarii* nicht gering gewesen sein kann und somit die Gesamtzahl aller den *praepositi* unterstellten *argentarii* beträchtlich sein muß. Vielleicht darf hier sogar ein Zusammenhang mit dem großen westgotischen Königshort gesehen werden. Bekanntlich soll Alarich I im Jahre 408 für die Aufhebung der Belagerung Roms 5000 Pfund Gold und 30.000 Pfund Silber erhalten haben. Im Jahre 410 fielen ihm bei der Eroberung Roms weitere Schätze in die Hand, wie Prokop berichtet, auch der Schatz des Tempels von Jerusalem, den Titus nach Rom gebracht hatte. Daß zumindest ein Teil dieser Schätze auch in das toledanische Westgotenreich gelangt ist, bezeugen arabische Geschichtsschreiber, die bei der Beschreibung der arabischen Beute vom Jahre 711 auch den goldenen Tisch Salomons erwähnen.

Der Pseudo-Fredegar erwähnt ein *missurium*, das 500 Pfund (Gold) wog und das der westgotische Usurpator Sisenant dem Frankenkönig Dagobert I als Gegenleistung für militärische Hilfe anbot. Wie wir diese Nachrichten im einzelnen auch werten mögen: als sicher darf gelten, daß die L. Vis. mit der besonderen Erwähnung der *argentarii* am Königshof die Wirklichkeit widerspiegeln und am westgotischen Königshof Material für die Handwerker, deren Organisation sich sonst nirgendwo nachweisen läßt, vorhanden war.

Wenden wir uns aber wieder dem privaten Bereich zu. Je besser der Sklave ausgebildet, desto höher war im Westgotenreich der Gewinn für den Herrn, denn alles, was der Sklave durch seine Arbeit erwarb, gehörte nach westgotischem Recht grundsätzlich dem Herrn, der dem Sklaven freilich – schon aus egoistischen Gründen – ein Existenzminimum beließ. Wurde der Sklave freigelassen, bedurfte es einer besonderen Anordnung des Herrn, wenn ihm sein Pekulium verbleiben sollte. Erst seit Chindasvinth ist mit der Überlassung eines Pekuliums zu eigener Wirtschaft von vornherein die Erlaubnis des Herrn verbunden, über Tiere, Ornamenta und andere bewegliche Sachen zu verfügen (L. Vis. 5,4,13). Dies war für die Sicherheit des Rechtsverkehrs von erheblicher Bedeutung. Nunmehr konnte man ohne Gefahr mit einem Handwerksklaven kontrahieren.

Trotz der Besserstellung seit Chindasvinth versuchten die Sklaven im Westgotenreich immer wieder, ihrem Los durch Flucht zu entgehen. Die Sklavenflucht wird zum zentralen Problem der westgotischen Gesetzgebung. Bezeichnend für diese Situation ist die Klage König Egicas in der *praeformatio* seines berüchtigten Fluchtgesetzes, in der es heißt, daß es kaum noch eine Stadt, eine Burg, ein Dorf und eine Herberge im Westgotenreich gebe, worin sich

¹ *gillonarius* möchte ich mit Weinkellermeister umschreiben.

nicht flüchtige Sklaven verborgen hielten. Bei jedem Fremden, der seine Dienste anbietet, wird *prima facie* vermutet, daß es sich um einen entflohenen Sklaven handelt (hierauf werde ich noch zurückkommen).

Daß sich unter dem riesigen Heer der geflohenen Sklaven auch handwerklich ausgebildete Sklaven in stattlicher Zahl befanden, zeigt ein eigens erlassenes Gesetz Leovigilds (L. Vis IX, 1, 17), worin bestimmt wird, daß dem Herrn sämtlicher Verdienst gehöre, den seine Sklaven auf der Flucht durch Ausübung ihres *artificium* oder sonst durch *iusto labore* gemacht hätten.

Über das Zahlenverhältnis der Handwerkssklaven, die unmittelbar nur für ihren Herrn arbeiteten, zu denjenigen, die auf Geheiß des Herrn Fremdaufträge annahmen und dann den Gewinn abführten, lassen sich keine sicheren Aussagen treffen. Wir müssen uns jedoch davor hüten, den Anteil der Fremdaufträge zu gering anzusetzen. Daß es bei den Westgoten zum Alltagsbild gehörte, wenn ein Herr die Arbeitskraft seiner Sklaven im Rahmen von Fremdaufträgen gewinnbringend einsetzte, bezeugt ein Gesetz Leovigilds, das sich mit Sklaven im Dienste fremder *negotiatores transmarini* befaßt (L. Vis. 11, 3, 4).

Im 6. Jahrhundert stieg übrigens die Zahl der Herren, die in erster Linie in den Städten, aber auch auf dem Lande ihre Sklavinnen im ältesten „Gewerbe der Welt“ zum Einsatz brachten, derart an, daß Leovigild mit einem ausführlichen Gesetz gegen diese Art lukrativer Sklavenarbeit vorgehen mußte.

Diese Beispiele mögen ausreichen, um das breite Spektrum sichtbar zu machen, das bei der Verwendung von Sklaven bestand, die sich in reicher Zahl in der Hand geschäftstüchtiger Herren befanden.

Mit dem Fluchtgesetz – dies nur, damit keine Mißverständnisse entstehen – habe ich schon alle unter dem Blickwinkel „Handwerk“ erwähnenswerten Textstellen aus den *Leges Visigothorum* vorgeführt. Nur die *medici* blieben ausgeklammert.

Es wäre verfehlt, aufgrund des Schweigens der Rechtsquellen dem freien Handwerk im Westgotenreich jegliche Bedeutung abzusprechen. Vielleicht darf ich jedoch in diesem Zusammenhang auf meine Untersuchung zum Sklavenrecht in den germanischen Nachfolgestaaten des Römischen Reiches verweisen. Ich hatte hier für das tolosanische und das toledanische Westgotenreich festgestellt, daß es durchaus nicht auf Zufall beruht, sondern die tatsächliche Gesellschaftsstruktur zutreffend widerspiegelt, wenn in den *Leges Visigothorum* die mittleren westgotischen Freien kaum erscheinen, dagegen das Wort *servus* so häufig vorkommt, wie kein anderer rechtlich relevanter Terminus.

Auf dem Hintergrund dieser Feststellung wird man die Vermutung wagen dürfen, daß bei den Westgoten der überwiegende Teil des Handwerks in den Händen der *servi* und wohl auch der ärmeren romanischen Bevölkerung lag. Letztere spricht Isidor von Sevilla an, wenn er von den *collegati* redet, deren Ansehen äußerst schlecht ist: *sordidissimum genus hominum*, wie es wörtlich heißt.

Betrachten wir nunmehr die Lex Burgundionum, die in wesentlichen Teilen im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts unter Gundobad entstanden ist. Einen Katalog der Totschlagsbußen für Sklaven, den wir in den Leges Visigothorum vergeblich suchten, finden wir hier in bemerkenswerter Ausführlichkeit. Im Gegensatz zu den Westgoten stellt die Tötung eines Sklaven bei den Burgundern kein *homicidium* dar. Anders als bei einem freien Opfer – hier kennt die Lex Gundobada bereits die Todesstrafe – wird die Tötung eines Sklaven wie bei einem Tier nur mit einer Geldbuße vergolten, wobei man für die wichtigsten Fälle nach der Beschäftigung der Sklaven differenziert.

L. Burg. 10

De interfectione servorum Burgundio et Romanus una conditio(ne) tenea(n)tur.

1. *Si quis servum natione barbarum occiderit, lectum ministerialem sive expeditionalem, LX solidos inferat, multae autem nomine solidos XII; si alium servum, Romanum sive barbarum, aratorem aut porcarium, XXX solidos solvat.*

2. *Qui aurificem lectum occiderit, CL (CC) solidos solvat.*

3. *Qui fabrum argentarium occiderit, C solidos solvat.*

4. *Qui fabrum ferrarium occiderit, L solidos inferat.*

5. *Qui carpentarium occiderit, XL solidos solvat.*

Wer einen Sklaven *natione barbarum*, also einen nichtrömischen Sklaven, tötete, hatte dann, wenn es sich um einen ausgesuchten *servus ministerialis* oder *servus expeditionalis* handelte, dem Herrn 60 *sol.* zu zahlen. Bei dem zuletzt Genannten haben wir es mit einem Sklaven zu tun, der seinen Herrn auf kriegerischen Unternehmungen begleitete. Unter den ausgesuchten *servi ministeriales* haben wir uns Sklaven vorzustellen, die die gehobenen Dienste im Hause des Herrn verrichteten.

Daneben nennt L. Burg 10 die mit 30 *sol.* bewerteten Ackersklaven und unfreien Schweinehirten, wobei es für deren Wert gleichgültig ist, ob sie römischer oder nichtrömischer Herkunft sind. Gesondert aufgeführt – also nicht zu den *servi ministeriales* gezählt – werden die qualifizierten Handwerker. Der ausgesuchte Goldschmied ist mit 150 *sol.* zu büßen. Um diese für einen Sklaven exorbitante Höhe der Buße zu ermessen, muß man wissen, daß das uns für einen Sonderfall überlieferte Wergeld eines freien Burgunders aus den Kreisen der *optimates nobiles* 300 *sol.*, das der *mediocres* 200 *sol.* und das der geringen Freien 150 *sol.* betrug (L. Burg. 2,2). Der Wert einer *vacca* wird in der L. Burg mit 1 *sol.* veranschlagt (L. Burg. 4,1). Aus den Kreisen der Sklaven sind hinsichtlich der Totschlagsbuße nur die unfreien königlichen Gutsverwalter mit den *aurifices* zu vergleichen; auch für ihre Tötung sind zur Zeit Gundobads 150 *sol.* zu zahlen. Seit Sigismund wird dann – im Gegensatz zu den *aurifices* – die Tötung eines *servus regis* mit dem Tode bestraft.

Zwei Handschriften der Lex Burgundionum, und zwar auch der im 9. Jahrhundert geschriebene Codex Parisiensis 4758, führen für den *aurifex* sogar eine Buße von 200 *sol.* auf. Da in anderen Fällen der Verdacht begründet ist, daß der Schreiber dieses Codex nicht aufgrund von Schreibversehen Änderungen vorgenommen hat, sondern bei ihm mit bewußten Anpassungen an die geänderte Praxis gerechnet werden muß, ist hier nicht auszuschließen, daß der Wert des qualifizierten *aurifex* im burgundischen Bereich später auf 200

sol. gestiegen ist. Zugleich darf dies wohl als Beleg für die unverändert große Bedeutung der Goldschmiede im burgundischen Gebiet, auch nach Untergang des selbständigen Burgundenreiches, gewertet werden.

Der *faber argentarius* liegt mit 100 *sol.*, die übrigens in allen Handschriften gleichmäßig in dieser Höhe angegeben werden, immer noch weit über der Buße für den ausgesuchten *servus ministerialis*. Ebenfalls mit 100 *sol.* zu vergelten ist nur noch der Totschlag an dem unfreien *actor* eines privaten Dominus (L.Burg. 50,2). Auch der *faber ferrarius* und der Zimmermann stehen mit ihrer Buße von 50 bzw. 40 *sol.* noch immer erheblich über der Buße der Sklaven, die, wie der *arator* und der *porcarius*, in der Landwirtschaft Verwendung finden.

Bemerkenswerterweise begegnen die Sklavenbußen sogar in der sogenannten Lex Romana Burgundionum. Nach noch herrschender Lehre stellt die Lex Romana Burgundionum ein von Gundobad der römischen Bevölkerung im Burgunderreich gegebenes Gesetz dar. Möglicherweise handelt es sich jedoch um eine erst unter Sigismund entstandene Kompilation des römischen Rechts, in der einige wichtige Rechtsfragen der Alltagspraxis angesprochen werden.

Als „Römergesetz“ dürfte die L.Rom.Burg. eigentlich keine Totschlagsbußen kennen, denn grundsätzlich wird nach spätrömischem Recht ein Freier, der einen Sklaven tötet, mit dem Tode bestraft. Die L.Rom.Burg. behandelt jedoch einen Sonderfall, für den es in römischen Quellen kein Vorbild gibt.

L. Rom. Burg. 2, 6

Si vero servus cuiuscumque occisus fuerit ab ingenuo, et ipse homicidia ad ecclesiam convolverit, secundum servi qualitatem infra scripta domino eius precia cogatur exsolvere, hoc est: pro actore C solidi, pro ministeriale LX solidi, pro aratore aut porcario XXX, pro aurifice electo C, pro fabro ferrario L, pro carpentario XL solidi inferantur. Hoc ex praecepto domini regis convenit observari.

Der Katalog ist weitgehend identisch mit dem der L.Burg. Es fehlt der *servus expeditionalis*, was freilich nicht überrascht. Bemerkenswerterweise suchen wir aber auch den *argentarius* vergeblich. Jürgen Driehaus sieht in seinem lebhaft diskutierten Beitrag zum „Problem merowingerzeitlicher Goldschmiede“ in der besonderen Erwähnung des *argentarius* in der Lex Burgundionum bei gleichzeitigem Schweigen der L.Rom.Burg. eine germanische Interpretation des damaligen Zustandes.

Man könnte in der Tat auf den ersten Blick an eine bewußte Weglassung des *argentarius* bereits für den Archetyp der L.Rom.Burg. denken, zumal auch das Fehlen des *servus expeditionalis* durchaus sinnvoll ist, denn mit dem Heerwesen hatte die romanische Bevölkerung im Burgunderreich weniger zu tun. Wenn wir von diesem zuletzt genannten Sonderfall absehen, müssen wir uns jedoch, bevor wir derartige Schlüsse ziehen, zwei Fragen vorlegen. Nämlich erstens die Frage, welche Handwerkssklaven, was die Art ihres Handwerks und was ihre Herkunft anbelangt, ein burgundischer und ein römischer Herr rechtlich besitzen konnten – und zweitens die Frage, welchen Handwerks und welcher ethnischen Herkunft die Handwerkssklaven tatsächlich waren.

Zur ersten Frage ist zu sagen, daß rechtlich weder Burgunder noch Römer in der Art ihres Sklavenbesitzes beschränkt waren. Kein Römer war gehindert, sich so viele *argentarii* zu halten, wie er wollte. Er war auch keineswegs nur auf *artifices* römischer Herkunft angewiesen. Fand er einen unfreien germanischen *aurifex*, gleichgültig, ob dieser nun westgotischer oder sächsischer Herkunft war oder aus England kam, so konnte er ihn – vorausgesetzt er hatte das nötige Geld – ohne Einschränkungen kaufen und fortan für sich arbeiten lassen.

Viel Verwirrung hat der Umstand gestiftet, daß in der L. Burg. der Wert des *aurifex* mit 150 *sol.* angegeben wird, in der L. Rom. Burg. dagegen nur 100 *sol.* als sein *pretium* genannt werden. Wenn wir auch bei dieser Abweichung annahmen, daß die 100 *sol.* für den *aurifex* bereits auf den Archetyp der L. Rom. Burg. zurückzuführen seien, berechtigte dies jedoch auf keinen Fall zu dem Schluß, daß der *aurifex*, der dem Römer gehörte, billiger und folglich auch von anderen Fähigkeiten oder anderer Herkunft war als der seines burgundischen Nachbarn. Dies hieße den grundlegenden Unterschied zwischen der L. Burg. und der L. Rom. Burg. übersehen: An der Lex Burgundionum wurde ständig gearbeitet, und zwar nicht nur durch Einfügen ganzer Novellen, sondern in erster Linie durch Umformulierung und Ergänzung des vorhandenen Textes. Gegenüber dieser Gesetzgebungsdynamik ist die L. Rom. Burg. statisch. Nicht ausgeschlossen ist daher – immer vorausgesetzt, daß wir die Angabe der L. Rom. Burg. hier für zuverlässig halten – daß der *aurifex* der L. Burg. zunächst ebenfalls nur mit 100 *sol.* zu vergelten gewesen und später eine Heraufsetzung auf 150 *sol.* erfolgt sein könnte, nach zwei Handschriften sogar auf 200 *sol.*

Ich habe bewußt im Konjunktiv gesprochen, denn es ist durchaus möglich, daß der überlieferte Text der L. Rom. Burg. hier korrumpiert ist. Möglicherweise hat ein späterer Schreiber aus einem *pro aurifice electo CL, pro argentario C* seiner Vorlage die Angabe *pro aurifice electo C* kontaminiert. – Auch das Fehlen des *argentarius* in der L. Rom. Burg. wäre dann erklärt. – Von allen Deutungsmöglichkeiten ist auf jeden Fall die Auslegung die unwahrscheinlichste, daß amtlicherseits der Preis für den *aurifex* eines Burgunders und den eines Römers unterschiedlich festgesetzt worden ist.

Zur zweiten Frage, nämlich welchen Handwerks und welcher Herkunft die bei römischen und burgundischen Herren beschäftigten *artifices* tatsächlich waren, kann der Rechtshistoriker eigentlich nichts sagen. Vielleicht ist jedoch eine Bemerkung angebracht: Es stand dem römischen wie dem burgundischen Herrn völlig frei, etwa einen jüngeren Sklaven germanischer Herkunft bei einem *aurifex* römischer Herkunft und römischer Arbeitstechnik, falls es im Burgunderreich überhaupt eine Trennung nach Techniken gegeben haben sollte, ausbilden zu lassen. Genauso wie es rechtlich möglich war, daß ein Sklavenkind römischer Herkunft das Handwerk bei einem Schmied mit germanischen oder anderen nichtrömischen Vorfahren – und nichtrömischer Arbeitstechnik – erlernte. Die Rechtsordnung läßt – nur dies ist die Aussage, die der Rechtshistoriker machen kann – eine uneingeschränkte Transpa-

renz zu. Wer sich der Deutung von Jürgen Driehaus anschließen will, muß also davon ausgehen, daß trotz der rechtlichen Möglichkeit, Edelschmiede aller Art und Herkunft zu besitzen, die römischen *domini* die *aurifices* bevorzugt haben, während die burgundischen Herren *aurifices* und *argentarii* für sich arbeiten ließen.

Sehen wir uns aber noch eine weitere Vorschrift der L.Burg. an. In Tit. 21 heißt es zunächst, daß der Burgunder oder der Römer, der es wagt, ohne Einwilligung des Herrn mit einem *originarius* oder einem *servus* Geschäfte zu machen, sein Geld verliert. Im unmittelbaren Anschluß hieran lesen wir:

L.Burg. 21

2. *Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico ad tributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad faciendam operam a quocumque suscepit, fortasse everterit, dominus eius aut pro eodem satisfaciat aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem.*

Für die Burgunder, die ursprünglich die uneingeschränkte Haftung des Herrn kannten, stellt diese Vorschrift eine Neuerung und zugleich eine Anpassung an das römische Recht dar. Nunmehr kann sich der Herr durch *noxae datio* von seiner Haftung befreien.

In unserem Zusammenhang interessiert freilich am meisten die Reihe der unfreien Handwerker. An erster Stelle stehen, beginnend mit dem Goldschmied, die Schmiede. Im Gegensatz zu dem Katalog aus Tit. 10 erscheint noch der *faber aerarius*. Daneben lassen, wie wir sehen, die burgundischen Herren ihre Sklaven das Schneider- und Schusterhandwerk ausüben. Bei der Frage nach dem Ort des Gewerbes dürfen wir auch an die Städte denken, denn gerade dort waren die Chancen der Spezialhandwerker, lukrative Aufträge zu bekommen, vermutlich besonders günstig.

Ohne damit eine numerische Dominanz gegenüber den anderen unfreien Handwerkern behaupten zu wollen, betrachte ich die L.Burg. als uneingeschränkt glaubwürdiges Zeugnis dafür, daß die unfreien Metallhandwerker im Burgunderreich von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung waren. Die Frage, wie groß der Anteil der freien Schmiede unter den Burgundern war, die mit diesen Sklaven konkurrierten, läßt sich aufgrund des Gesamtbildes, das die Quellen von der Zusammensetzung der burgundischen Gesellschaft vermitteln, ebenso wie für die Westgoten dahingehend beantworten, daß der Prozentsatz der kleinen freien Handwerker burgundischer Herkunft nicht allzu groß gewesen sein dürfte. Daß es angesehene freie Schmiede, die mit zahlreichen unfreien Gehilfen ihre Werkstatt betrieben haben, gegeben haben kann, soll damit freilich in keiner Weise geleugnet werden. Inwieweit es im Burgunderreich vorgekommen ist, daß ein freier burgundischer Schmied – ohne stattliches Gefolge – auf die Wanderschaft gegangen ist, vermag der Rechtshistoriker nicht zu entscheiden. Er kann allenfalls auf die Gefahr einer solchen Unternehmung hinweisen, in diesem Zusammenhang vor allem auf die strengen Vorschriften *De receptis advenis*:

L. Burg. 39, 1

Wer einen zugelaufenen Mann gleich welcher Abstammung bei sich aufnimmt, soll ihn dem Richter zum Verhör stellen. Auf daß er notfalls unter Folter seinen Herrn bekenne. Geschieht dies binnen 7 Tagen nicht und wird der Mann von seinem Herrn erkannt, so muß derjenige, bei dem der Sklave betroffen wird, den Wert desselben dreifach zahlen.

Hier soll auf keinen Fall der Immobilität der frühmittelalterlichen Handwerker das Wort geredet werden. Deren Mobilität müssen wir uns allerdings anders vorstellen, als dies in der Literatur oft geschieht. Hier klammert man zu Unrecht die unfreie Komponente aus. Den *domini* unfreier *artifices* war es selbstverständlich möglich, den Aktionsradius ihrer *servi* dadurch erheblich zu vergrößern, daß sie ihre Handwerkssklaven anderen Herren zu Diensten überließen, sei es nun gegen Entgelt oder aus Freundschaft. Gundobad erhält von Theoderich d.Gr. unfreie Uhrmacher. Bischof Ansbert von Rouen läßt sich gegen Ende des 7. Jahrhunderts zur Herstellung des Grabmals seines Vorgängers, zahlreiche Handwerker schicken, die sich auf die Verarbeitung von Gold, Silber und Edelsteinen verstehen. Der Abt des Klosters Wiremuth in England läßt sich um 700 unfreie Glaser aus dem Frankenreich kommen. Karl d.Gr. schickt dem Abt Angilberg von Saint Riquier *artifices doctissimos ligni et lapidis, vitri et marmoris*. Im Jahre 759 tritt der Bischof von Freising den Schmied Aletus an einen bajuwarischen Adeligen ab. 827 dankt der Bischof von Toul dem Abt von St. Caude für die Überlassung eines besonders tüchtigen *artifex*. Ludwig der Fromme überläßt dem Erzbischof von Reims einen *servus faber*.

Oft werden die *artifices* von ihren Herren auch auf die Reise geschickt, um in der Fremde zu lernen. Ich darf in diesem Zusammenhang aus einem Brief zitieren, den Lupus von Ferrières im 9. Jahrhundert an den Abt von Saint Denis schreibt:

vestram flagito liberalitatem, ut duos nostros famulos a vestris fabris ... auri et argenti operibus erudiri iubeatis.

Diese Beispiele mögen ausreichen, um der oft unterschwelligen Vorstellung von der lokalen Gebundenheit unfreier Handwerker entgegenzutreten. Vielleicht darf ich nur noch eine Bemerkung machen:

Ich kann der Vita Severini nicht entnehmen, daß es sich bei den *aurifices*, die die Rugierkönigin Giso festhielt, ausschließlich um freie germanische Wanderhandwerker gehandelt haben muß. Auf jeden Fall haben wir hier keinen allein wandernden Handwerker vor uns, sondern eine größere Gruppe. Vielleicht war es ein freier „Unternehmer“ mit seinen unfreien Gehilfen. Der Sachse Thille, der berühmte Mitarbeiter des Eligius, wird ausdrücklich als dessen *vernaculus* bezeichnet.

Kehren wir aber zu den Leges zurück. Die Lex Salica, die in erheblichen Teilen auf Chlodwig zurückgeht, enthält wichtige Textstellen, die ohne Spekulation Aussagen über die Handwerker zulassen. Beginnen wir mit Tit. 10, der u. a. den Diebstahl an Sklaven, Pferden und Großvieh zum Gegenstand hat.

L. Sal. 10,6 (kontaminierter Text aus A2, A3, A4, C5, C6)

Si quis ancillam perdiderit valentem solidos XV aut XXV, si porcario, vinitore, si fabrum, molinario, si carpentario, si stratore vel quemcumque artificem valente solidos XXV, mallobergo theoducco sunt, denarios MMDCC qui faciunt solidos VLXV cui fuerit adprobatum culpabilis iudicetur excepto capitale.

L. Sal. 10,7 (C5, C6)

Si quis puerum aut puellam de ministerio furaverit, mallobergo horogauo, horogania, XXV solidos in capitale restituat et insuper MCCC denarios qui faciunt solidos XXXV culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

Es handelt sich in L. Sal. 10,6 um den Spezialtatbestand, daß jemand einen fremden Sklaven verdirbt. Wir werden hier an die *actio servi corrupti* des römischen Rechts erinnert. Nach der *ancilla*, bei der hier nicht nach Aufgaben differenziert wird, erscheint an erster Stelle der bei den Franken höchst wichtige Schweinehirt. Außer in der Handschrift A2, der vom paläographischen Befund her ältesten der über 80 noch vorhandenen Lex Salica-Handschriften, wird er in allen Handschriften, die diesen Titel überhaupt wiedergeben, erwähnt. Der *strator*, der Betreuer der Pferde also, begegnet nur in A2 und A3, der *vinitor* erscheint in A2, A4 und C5. In A3 und C6 wird dagegen vom *venator* gesprochen. Stark vertreten ist der *faber*, der hier nur in A3, der berühmten, etwa um 800 entstandenen, heute in München verwahrten, Handschrift fehlt, wo er jedoch an anderer Stelle aufgeführt wird. Der *carpentarius* wird in allen Handschriften genannt. Der *mulinarius* erscheint dagegen nur in C5 und C6. Die Wendung *vel quemcumque artificem* ist nur von C6 überliefert. Selbst wenn wir davon ausgehen, daß die einzelnen Handschriften nicht aufgrund von Schreiberversehen divergieren, sondern regionale Besonderheiten widerspiegeln, so läßt die handschriftliche Überlieferung für den *faber* und den *carpentarius* wohl den Schluß zu, daß diese Handwerker im gesamten Geltungsgebiet der L. Sal. von Bedeutung waren.

Während in Tit. 10,6 schlicht vom *faber* gesprochen wird, unterscheidet Tit. 35,9, und zwar in allen vier A-Handschriften, zwischen dem *faber ferrarius* und dem *aurifex*. Der *argentarius*, der im Capitulare de villis begegnet, fehlt.

L. Sal. 35,9 (kontaminierter Text aus A 1–4)

Si quis vassum ad ministerium, quod est horogauo, puellam ad ministerium aut fabrum ferrarium vel aurificem aut porcarium vel vinitorem aut stratorem furaverit aut occiderit, cui fuerit adprobatum, mallobergo texaga aut ambahtonia sunt, MCC denarios qui faciunt solidos XXX culpabilis iudicetur. Inter fredo et faido sunt MDCCC denarii qui faciunt solidos XLV excepto capitale et dilatura. In summa sunt simul solidi LXXV.

Auffällig ist, daß in dieser Vorschrift, die ursprünglich nur von der Tötung eines Sklaven handelte – der der Tötung gleichgestellte Fall des Diebstahls an einem Sklaven ist später eingefügt – ausweislich aller Handschriften der *faber ferrarius* vor dem *aurifex* genannt wird. Vielleicht hat hier die Häufigkeit des Vorkommens zu der Rangfolge geführt.

Der Wert dieser Handwerker wird in 10,6 mit 25 *sol.* angegeben. Den gleichen Preis haben – wie sich aus L. Sal. 10,7 ergibt – die Sklaven im Hausdienst. Zu Unrecht behauptet Karcher, die Handwerker würden mit 35 *sol.*

eingeschätzt. Er verwechselt hier den Preis mit der Buße, die 35 *sol.* beträgt. Der Preis von 25 *sol.* wird übrigens auch durch L.Sal. 35,9 bestätigt. Die h.L. hat bisher in den Zahlen von L.Sal. 10,6 und 35,9 einen nicht zu lösenden Widerspruch gesehen.

Das Problem läßt sich jedoch klären, wenn man weiß, daß die *Delatura* nur 5 *sol.* beträgt, und überdies in Rechnung stellt, daß in L.Sal. 35,9 zunächst nur von der Tötung bestimmter Sklaven die Rede war und hier die Buße 45 *sol.* ausmachte.

Anders als bei den Burgundern wird bei dem Wert also nicht zwischen den einzelnen Handwerkern unterschieden. Vor allem liegt der Wert auch nicht höher als der der Sklaven, die in der Landwirtschaft tätig sind. Diese Gleichstellung läßt wohl den Schluß zu, daß wir es bei den fränkischen *fabri* nicht mit hochwertigen Spezialisten zu tun haben, wie sie bei den Burgundern begegnen, sie berechtigt jedoch nicht zu der Annahme, daß die fränkischen unfreien Handwerker nur für ihren Herrn tätig waren. Immerhin dürften sie aber mehr dem ländlichen Bereich zuzuordnen sein.

Bei den Mühlen, die mit unfreien *mulinarii* betrieben wurden, bezeugt die L.Sal. ausdrücklich Fremdaufträge (L.Sal. 22,1).

Hinter der Wendung *quemcumque artificem* in L.Sal. 10,6 könnten sich, wie in der L.Burg., vor allem noch unfreie Schneider und Schuster, die auch sonst in den fränkischen Quellen bezeugt sind, verbergen.

In einem merowingischen Kapitular (L.Sal. 121) werden schließlich neben den unfreien *porcarii* und *artifices* noch unfreie *operarii* genannt. Bei letzteren wird man eine handwerkliche Ausbildung nicht voraussetzen müssen.

Ein weiteres merowingisches Kapitular (L.Sal. 104,11) erwähnt die Sklavinnen, die dem *geniceum*, also dem Arbeitsgemach der weiblichen Sklavenschaft, vorstehen. Daß hier u.a. auch gesponnen und gewebt wurde, ist hinreichend bekannt.

Die L.Sal. spiegelt für ihr Geltungsgebiet im wesentlichen die ländlichen Verhältnisse des 6. bis 7. Jahrhunderts wider. Daß in diesem Bereich die unfreien Arbeitskräfte eine überragende Rolle gespielt haben, belegen nicht nur die fränkischen Rechtstexte eindringlich, sondern auch alle sonstigen schriftlichen Quellen. Ohne das völlige Schweigen der fränkischen Rechtsquellen im Hinblick auf freie Handwerker überzubewerten, würde ich in Anbetracht der verhältnismäßig billigen unfreien Arbeitskräfte den Anteil freier Handwerker zumindest auf dem Lande nicht allzu hoch veranschlagen. Wie es in den Städten des Frankenreiches aussah, läßt sich zumindest aus den fränkischen Rechtstexten nicht beantworten.

Obwohl ich damit schon die Grenze meines Themas überschreite, darf ich vielleicht die eindrucksvolle Schilderung Gregors von Tours im zweiten Buch seines Werkes *De virtutibus sancti Martini episcopi* über die Behandlung des blinden Pariser Schneiders in Tours ins Gedächtnis zurückrufen. So sehr die Vertreter der Lehre vom freien Handwerk auch versucht haben, die Aussage dieser Quelle zu ignorieren oder herunterzuspielen, es läßt sich nun einmal

nicht leugnen, daß bei einem allein reisenden *artifex* – zumindest in Tours – prima facie angenommen wurde, er sei ein flüchtiger Sklave.

Auch bei den *Leges Langobardorum* wendet sich unser erster Blick dem Katalog der Totschlagsbußen für Sklaven zu. Hier finden wir in der Tat die unfreien Opfer nach einzelnen Berufen aufgeführt.

- ER 76 *De aldius et servus ministeriales.*
(*De illos vero ministeriales dicimus, qui docti, domui nutriti aut probati sunt.*)
- ER 129 *De aldio occiso. Si quis aldius occiderit, componat solido sexaginta.*
- ER 130 *De servo ministeriale occiso. Si quis servum alienum ministerialem occiderit probatum, ut supra, aut doctum, componat solidos quinquaginta.*
- ER 131 *De alio vero ministeriale, qui secundus ei invenitur, tamen nomen ministeriale habet, si quis occiderit, componat solidos viginti et quinque.*
- ER 132 *De servo massario occiso. Si quis servum alienum massario occiderit, componat solidos viginti.*
- ER 133 *De bovulco occiso. Si quis servum alienum bovulco de sala occiderit, componat solidos viginti.*
- ER 134 *De servo rusticanum, qui cum massario est. Si quis servum alienum rusticanum, qui cum massario est, occiderit, componat solidos sedicem.*
- ER 135 *De pastore occiso. Si quis porcarius alienum occiderit, magestrum tamen illum, qui sub se discipulos habit duo aut tres aut amplius, componat solidos quinquaginta. – De inferiores autem porcarios, si quis occiderit, componat solidos viginti et quinque.*
- ER 136 *De pecorario, caprario seu armentario occiso, magistro tamen: si quis occiderit, componat viginti solidos. Pro discipulos autem, qui sequentes sunt, si quis occiderit, componat solidos sedicem. De illos vero pastoris dicimus, qui ad liberos homines serviunt, et de sala propria exeunt.*
- ER 137 *Si infans parvus de massario occisus fuerit. Si quis infantem parvulum de servo massario casu facientem occiderit, arbitretur a iudice; secundum qualem aetatem habuit aut qualem lucrum facere potuit, ita componatur.*

An der Spitze, und zwar mit einer Totschlagsbuße von 50 *sol.*, stehen im *Edictum Rothari* die *servi ministeriales, qui docti, domui nutriti aut probati sunt*, also diejenigen Sklaven, die besondere Fertigkeiten erlernt haben, die im Herrenhaus erzogen worden sind und die sich besonders bewährt haben. Die übrigen *servi ministeriales* sollen nur mit 25 *sol.* gebüßt werden. Auf der Stufe der hervorgehobenen *servi ministeriales* steht nur noch der qualifizierte Schweinehirt. Erwähnt werden noch die selbständig wirtschaftenden *servi massarii*, ferner die Sklaven, die auf dem Herrenhof das Rindvieh betreuen, die gewöhnlichen Ackersklaven und schließlich Rinderhirten, Ziegenhirten und Zugtierhüter. Nicht ausdrücklich genannt werden jedoch die unfreien Handwerker, wie wir sie bei Westgoten, Burgundern und Franken kennengelernt haben. Daß zu den *servi ministeriales docti et probati* auch Sklaven mit handwerklichen Fähigkeiten gehörten, soll keineswegs bestritten werden. Entgegen Gina Fasoli würde ich sie jedoch nicht durchweg als Handwerker betrachten, vielmehr war das Spektrum breiter. Zu ihnen zählen vor allem auch Sklaven, die zu gehobenen Diensten im Hause – als Verwalter der Vorräte, als Köche, oder auch als Betreuer der Pferde herangezogen wurden. Die Nichterwähnung etwa der unfreien Gold- und Silberschmiede könnte aber darauf hindeuten, daß diese, gemessen an den Sklaven, die im Agrarbereich

tätig waren, im Langobardenreich eine geringere Bedeutung hatten als bei den Westgoten und Burgundern. Die Tatsache, daß in den langobardischen Urkunden durchaus einzelne *aurifices* erscheinen, steht dieser Vermutung nicht entgegen.

Im Gegensatz zu den übrigen Leges läßt sich in den Leges Langobardorum jedoch auch eine bedeutende freie Handwerkerschicht nachweisen.

Es geht in zwei aussagekräftigen Kapiteln des Edictum Rothari um haftungsrechtliche Fragen. Das alte langobardische Recht stand, wie klar nachzuweisen ist, auf dem Standpunkt, daß derjenige, aus dessen Sphäre ein Schaden geflossen war, für diesen einzustehen hatte.

In Kap. 144 des Edictum Rothari, bei dem es sich wahrscheinlich um einen nach 643 erfolgten, aber noch von Rothari stammenden Einschub handelt, wird der Fall erörtert, daß ein selbständiger Baumeister (*magister commacinus*) es mit seinen freien *collegantes* gegen einen festen Betrag übernommen hat, ein Haus instandzusetzen oder zu bauen.

Ed. Roth. 144 (wohl nach 643)

De magistris commacinos. Si magister commacinus cum collegantes suos cuiuscumque domum ad restaurandam vel fabricandam super se, placitum finito de mercedes, suscepit et contigerit aliquem per ipsam domum aut materium elapsum aut lapidem mori, non requiratur a domino, cuius domus fuerit, nisi magister commacinus cum consortibus suis ipsum homicidium aut damnum componat; quia, postquam fabulam firmam de mercedis pro suo lucro suscepit, non inmerito damnum sustinet.

Nun geschieht es, daß ein Dritter von einem herabfallenden Stein erschlagen wird. In diesem Fall sollen nur die selbständigen Handwerker, nicht aber der Herr des Hauses haften.

In Kap. 145 handelt es sich um Baumeister, mit denen kein fester Werklohn vereinbart worden ist, sondern die angemietet worden sind.

Ed. Roth. 145

De rogatos aut conductos magistris. Si quis magistrum commacinum unum aut plures rogaverit aut conduxerit ad opera dictandum aut solatium diurnum prestandum inter servus suos, domum aut casa sibi facienda, et contegerit per ipsam casam aliquem ex ipsis commacinis mori, non requiratur ab ipso, cuius casa est. Nam si cadens arbor aut lapis ex ipsa fabrigam occiderit aliquem extraneum, aut quodlibet damnum fecerit, non repotetur culpa magistris, sed ille, qui conduxit, ipse damnum susteneat.

Sie sollen die Sklaven des Bauherrn bei der Arbeit anweisen oder ihnen bei ihrem Tagewerk vorstehen. Wenn nun bei dem Bau des Hauses oder der *casa* einer der *commacini* umkommt, soll der Herr des Hauses nicht belangt werden. Wird jedoch ein Dritter durch ein Bauholz oder einen Stein vom Bauwerk getroffen, sollen nicht die angemieteten *commacini*, sondern der Bauherr selbst für den Schaden aufkommen. – Das Wort *collegantes* in Ed. Roth. 144 ist übrigens in der Literatur stark überinterpretiert worden. –

Eine handwerksgeschichtliche Quelle ersten Ranges ist schließlich das im Zusammenhang mit den Leges Langobardorum überlieferte und wahrscheinlich unter König Grimwald zusammengestellte Merkbuch über die Entlohnung der Bauleute. Es ist vom Hausbau und vom Mauerbau die Rede.

Mauern von 5 Fuß Stärke werden erwähnt, wobei wir wissen müssen, daß das langobardische Fußmaß das längste der Welt ist. Bauholz wird besonders zugerichtet (4), Dachkonstruktionen werden erstellt (5 a), man baut Kamine und Kachelöfen (6), die *marmorarii* verfertigen Marmorplatten und Säulen. Für $\frac{1}{3}$ *solidus* sind 3 Säulen in Höhe von 4–5 Fuß anzufertigen. Auf 1 *solidus* gehen also 9 Säulen. Brunnenspezialisten können Brunnen bis zu 100 Fuß Tiefe anlegen. Daß diese Bauhandwerker keinen schlechten Verdienst haben, ergibt sich daraus, daß nach langobardischem Recht ein insolventer Schuldner, der eine Schuld von 20 *sol.* hat, nicht in der Lage ist, diese in seinem Leben abzuarbeiten. Er bleibt zeitlebens Sklave seines Gläubigers. Nur wenn die Bußschuld geringer ist, kann er diesen Betrag abarbeiten. (Liutpr. 152.)

Einen klaren Beleg dafür, daß freie langobardische Kaufleute, aber auch Handwerksmeister, weit über die Grenzen ihrer engen Heimat hinaus, wanderten, finden wir in einer Novelle Liutprands v. J. 720:

Liutpr. 18

De negotiatoribus vel magistris. Si quis negotium peragendum vel pro qualicumque artificio intra provincia vel extra provincia ambulaverit, et in tres annos regressus non fuerit, et forsitan infirmitas ei emergerit, faciat scire per iudicem aut per missum suum. Nam si hoc distolerit mandare, si filius reliquerit, habeant res ipsius in suo iure; ...

Aus dem weiteren Text geht hervor, daß es sich nicht um kleine Leute handelt, die ihre Habe mit sich führen, sondern um solche, die in der Heimat durchaus ein nennenswertes Vermögen besaßen.

Aus dem Waffenstatut von Aistulf wissen wir, wie vermögend langobardische *negotiantes* sein konnten. Die reichsten unter ihnen waren den Grundbesitzern mit sieben Höfen hinsichtlich der zu unterhaltenden Kampfausrüstung gleichgestellt.

Die allgemeine Fassung *pro qualicumque artificio* in der Novelle Liutprands läßt in Anbetracht der präzisen Ausdrucksweise der langobardischen Gesetzgeber wohl den Schluß zu, daß der König bei den *magistri*, die er neben die Kaufleute stellt, nicht nur die berühmten langobardischen Bauunternehmer, die *magistri commacini*, vor Augen hatte, sondern auch andere Handwerksmeister, zu denen auch die Schmiede zählen. Die langobardischen Urkunden belegen deutlich die angesehene gesellschaftliche Stellung einzelner freier Handwerker im Langobardenreich:

Im Jahre 725 erscheint in einer Mailänder Urkunde ein Lurigarius Theoptert, der als *vir honestus* bezeichnet wird. 737 heißt es in der Zeugenreihe einer langobardischen *carte venditionis*: *Signum manus Baruttoli viri honesti ferrario exercitalis testis*. Auch Gottfried, der *magister murarium*, führt im selben Jahr die Bezeichnung *vir honestus*. 739 steht der *aurifex* Justonus an erster Stelle einer Zeugenliste. Rodbert, der *magister commacinatorum*, verfügt ebenfalls 739 über umfangreichen Grundbesitz. Einzelne *caligarii* führen den Titel *vir devotus*. Dem *calderarius* Causoald gehört ein Weinberg. In den Urkunden von Lucca, der in langobardischer Zeit wichtigsten Stadt in der Toscana, erscheinen wiederholt freie *ferrarii*, *aurifices* und *calderarii*.

Ich werde demnächst eine größere Untersuchung – unter Einbeziehung auch der anderen Leges – zum Thema „Handwerker“ vorlegen, aber bereits der bisherige Befund läßt die Aussage zu, daß das Handwerk bei den germanischen Stämmen von erheblicher Bedeutung war. Kein Beruf war ausschließlich Freien oder Unfreien vorbehalten. Rein numerisch dominierten allerdings die unfreien *artifices*.